

Zusatzbedingungen (ZB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU



Fahrhabeversicherung

Nahrungs- und Genussmittel sowie Hygienemängel

Ausgabe April 2026



Unser Service

Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr

Im Schadenfall:
T +41 58 280 30 00
www.helvetia.ch
Geschäftsstelle: siehe Police

Bei allgemeinen Anliegen:
T +41 58 280 10 00

Inhaltsübersicht

A	Versicherungsumfang	3
B	Deckungen und Leistungen	3
B1	Sachen, Kosten und Erträge	3
B1.1	Nahrungs- und Genussmittel	3
B1.2	Ertragsausfall und Mehrkosten	4
B2	Gefahren	4
B2.1	Transporte	4
B2.2	Übergärung und Verderb	4
B2.3	Sachschäden infolge Hygienemängel	4
B2.4	Betriebsunterbrechung infolge Hygienemängel	5
C	Allgemeine Informationen	6
C1	Generelle Ausschlüsse	6
C2	Unterversicherung	6
C3	Örtlicher Geltungsbereich	6
C4	Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)	6
D	Begriffserklärungen	7



A Versicherungsumfang

Es sind nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Deckungen und Leistungen versichert.

Im Übrigen gelten die in der Police erwähnten Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G);
- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Fahrhabeversicherung KMU (AVB);
- Zusatzbedingungen, Nahrungs- und Genussmittel sowie Hygienemängel KMU (ZB).

Die Begriffserklärungen in den erwähnten Vertragsgrundlagen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.

In den Gemeinsamen Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G) sind ergänzende Obliegenheiten sowie Informationen zu Leistungen im Schadenfall geregelt.

B Deckungen und Leistungen

B1 Sachen, Kosten und Erträge

B1.1 Nahrungs- und Genussmittel

B1.1.1 Versicherte bewegliche Sachen

Versichert sind eigene sowie gemietete oder geleaste Sachen des Versicherungsnehmers, d.h.:

- a) Waren:
- Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate;
 - Betriebsmaterial;
 - geerntete Naturerzeugnisse;
 - Handelswaren.
- b) Einrichtungen:
- Mobiliar inkl. Automaten, Schaukästen und Vitrinen;
 - Gebrauchsgegenstände, Arbeitsgerätschaften sowie nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger (ausgenommen Wohnwagen und Wasserfahrzeuge);
 - IT-Anlagen;
 - Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte;
 - Vom Mieter eingebrachte bauliche Einrichtungen, sofern sie sich im Eigentum des versicherten Betriebes befinden.

Mitversichert sind vorübergehend anvertraute bewegliche Sachen von Dritten, sofern diese nicht anderweitig versichert sind.

B1.1.2 Versicherte Folgekosten

Mitversichert sind bis 20 % der vereinbarten Versicherungssumme gemäss Police:

- a) notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen;
- b) Marktpreisschwankungen, d.h. die Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag;
- c) Dekontaminationskosten, d.h. Kosten für das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser nötigenfalls in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten sowie den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen;
- d) notwendige Folgekosten aufgrund Sachschäden infolge Hygienemängel:
- das Reinigen, Desinfizieren und Dekontaminieren des versicherten Betriebs sowie der Transportmittel und daraus entstehende Sachschäden an Gebäuden, Waren und Einrichtungen und Transportmitteln;
 - das Aufbereiten versicherter kontaminierter beweglicher Sachen;
 - die Räumung von Überresten versicherter kontaminierter beweglicher Sachen und für deren Abfuhr und Entsorgung am nächstgelegenen Ablagerungsort, inkl. Vernichtungs- und Ablagerungskosten.



B1.1.3 Nicht versicherte Folgekosten

Nicht versichert sind:

- a) Ortungs-, Freilegungs- und Reparaturkosten;
- b) Kosten und/oder Aufwendungen für den Schadennachweis (inkl. Mitwirkungspflicht);
- c) Kosten von Liegenschaftsverwaltungen;
- d) Bauleitungskosten, sofern weniger als vier Fachfirmen zur Behebung eines Schadens beauftragt werden müssen. Die Bauleitung wird durch Helvetia beauftragt;
- e) Kosten in Zusammenhang mit Personenschäden;
- f) Ertragsausfall und Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes sowie Mietertragsausfall;
- g) Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre;
- h) Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren), entstanden ist;
- i) Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (wie Feuerwehr, Polizei, usw.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind;
- j) Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten.

B1.2 Ertragsausfall und Mehrkosten

B1.2.1 Versicherte Erträge und Mehrkosten

Versichert sind:

- a) der Ausfall des Umsatzes (Ertragsausfall), d.h. des Erlöses aus dem Absatz der gehandelten Waren oder der produzierten Fabrikate oder aus geleisteten Diensten;
- b) Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Als Mehrkosten gelten:
 - Schadenminderungskosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken;
 - besondere Auslagen, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend ausgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt.

B2 Gefahren

B2.1 Transporte

B2.1.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind der Verlust oder die Beschädigung während Transporten von Lieferanten oder zu Kunden und Filialen mittels Fahrzeuge, welche durch Personen gelenkt werden, die für den versicherten Betrieb tätig sind.

B2.1.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden infolge von Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
- b) Schäden infolge von Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers;
- c) Schäden, die entstanden sind durch Luftfeuchtigkeit, Temperatureinflüsse, Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen (wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage und gewöhnliche Abnutzung);
- d) Schäden, die entstehen durch ungeeigneten Zustand der Waren für die versicherte Reise, ungeeignete und ungenügende Verpackung, unsachgemässes Verstauen im Fahrzeug;
- e) Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten Waren verursachen;
- f) Schäden infolge von Inneren Unruhen.

B2.1.3 Leistungsbegrenzungen

Mitgeführte Einrichtungen sind bis CHF 1'000 mitversichert.

B2.2 Übergärung und Verderb

B2.2.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind:

- a) Übergärung infolge Selbsterhitzung;
- b) Verderb infolge Zufuhr von Feuchtigkeit oder Sauerstoff;
- c) Verderb infolge eines unvorhergesehenen und plötzlichen Ausfalls der Kühlanlage.

B2.2.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden infolge von Verderb durch fehlerhafte Lagerung;
- b) Schäden als direkte Folge von voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer oder elektrischer Art, wie gewöhnliche Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Rost, Korrosion, Erosion oder Verrottung;
- c) Schäden infolge planmässiger oder aufgrund einer Mangellage im Sinne des Landesversorgungsgesetzes (LVG) gesetzlich angeordneter Stromunterbrüche;
- d) Schäden infolge von einem unabsichtlichen Ausschalten oder Ausstecken der Kühlanlage;
- e) Schäden an oder als Folge von Waren, die auf Anlagen oder Anlagenteilen produziert wurden, bevor diese Anlagen betriebsbereit aufgestellt sind. Anlagen oder Anlagenteile gelten erst dann als betriebsbereit, wenn sie nach beendeter Erprobung zur Arbeitsaufnahme bereit sind und sofern vorgesehen, die formelle Übernahme (mit Abnahmeprotokoll) erfolgt ist;
- f) Schäden infolge vertraglicher Haftung gegenüber Dritten;
- g) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten durch Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen verursachen;
- h) Schäden infolge von Inneren Unruhen.

B2.3 Sachschäden infolge Hygienemängel

B2.3.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Beseitigung oder Aufbereitung kontaminierter beweglicher Sachen oder deren Neuanschaffung infolge Hygienemängel.



Fahrhabeversicherung

Mitversichert sind geeignete Massnahmen zur Beseitigung von Bettwanzen. Der Nachweis des Bettwanzenbefalls sowie die Beseitigung von Bettwanzen muss durch ein spezialisiertes Unternehmen erfolgen.

Bei Sachschäden an beweglichen Sachen anerkennt Helvetia empfohlene Massnahmen eines neutralen, vom Anspruchsberechtigten unabhängigen und akkreditierten Labors oder einem für die Schädlingsbekämpfung anerkannten Unternehmens, wenn sie eine zuständige Behörde nach gesetzlichen Bestimmungen auch hätte anordnen müssen.

B2.3.2 Voraussetzungen an den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht, wenn eine zuständige Behörde eine individuell-konkrete Verfügung erlässt, die Massnahmen gegen den versicherten Betrieb oder einen Fremdbetrieb (direkter Abnehmer oder direkter Zulieferer des versicherten Betriebs) erfordert. Diese Massnahmen müssen darauf abzielen, durch die Beseitigung oder Aufbereitung kontaminierter beweglicher Sachen oder deren Neuanschaffung die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung zu verhindern.

Die Verbreitung muss unmittelbar vom versicherten Betrieb oder von einem Fremdbetrieb (direkter Abnehmer oder direkter Zulieferer des versicherten Betriebs) ausgehen, d.h. die Erreger, aufgrund welcher die Massnahmen verfügt werden, müssen im versicherten Betrieb oder in einem Fremdbetrieb (direkter Abnehmer oder direkter Zulieferer des versicherten Betriebs) nachgewiesen sein.

B2.3.3 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- Schäden infolge von Influenza-Viren und Prionkrankheiten (Scrapie, Rinderwahnsinn, Creutzfeldt-Jakob usw.);
- Schäden infolge Übernahme kontaminierter beweglicher Sachen, sofern der Zustand dem Versicherungsnehmer oder seinen Beauftragten bekannt war oder bei üblicher Sorgfalt bekannt gewesen sein sollte;
- Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen;
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten durch Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen verursachen;
- Schäden an oder als Folge von Waren, bei der durch absichtliches Abweichen von der üblichen Herstellungspraxis Hygienemängel entstehen;
- Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen, Ratten, Schaben, Milben usw., wenn der verursachte Schaden nicht als Ursache übertragbarer Krankheiten nachgewiesen ist;
- Personalkosten im Zusammenhang mit dem krankheitsbedingten Ausfall von Personal;
- Schäden infolge von Epidemie(n) und/oder Pandemie(n);
- Schäden infolge von behördlich verordneten Massnahmen, die nicht auf Hygienemängel im versicherten Betrieb oder in einem Fremdbetrieb (direkter Abnehmer oder direkter Zulieferer des versicherten Betriebs) zurückzuführen sind;
- Schäden infolge von behördlich verordneten Massnahmen, die nicht unmittelbar gegen den versicherten Betrieb oder einen Fremdbetrieb (direkter Abnehmer oder direkter Zulieferer des versicherten Betriebs) ausgesprochen werden;
- Schäden, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen.

B2.4 Betriebsunterbrechung infolge Hygienemängel

B2.4.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind:

- Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der versicherte Betrieb infolge der verfügten Massnahmen nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann;
- Rückwirkungsschäden, d.h. Unterbrechungsschäden, die dem versicherten Betrieb dadurch entstehen, dass ein Fremdbetrieb (direkter Abnehmer oder direkter Zulieferer des versicherten Betriebs) Hygienemängel aufweist und dadurch der versicherte Betrieb vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Die Haftung beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb.

Mitversichert sind Unterbrechungsschäden, wenn infolge Bettwanzenbefall der versicherte Betrieb oder Teile davon geschlossen werden oder die betriebliche Tätigkeit eingeschränkt wird. Der Nachweis des Bettwanzenbefalls sowie die Beseitigung von Bettwanzen muss durch ein spezialisiertes Unternehmen erfolgen.

B2.4.2 Voraussetzungen an den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht, wenn eine zuständige Behörde eine individuell-konkrete Verfügung erlässt, die Massnahmen gegen den versicherten Betrieb oder einen Fremdbetrieb (direkter Abnehmer oder direkter Zulieferer des versicherten Betriebs) erfordert. Diese Massnahmen müssen darauf abzielen, durch die Schliessung oder Quarantäne von Betrieben oder Betriebsteilen sowie Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit, die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung zu verhindern.

Die Verbreitung muss unmittelbar vom versicherten Betrieb oder von einem Fremdbetrieb (direkter Abnehmer oder direkter Zulieferer des versicherten Betriebs) ausgehen, d.h. die Erreger, aufgrund welcher die Massnahmen verfügt werden, müssen im versicherten Betrieb oder in einem Fremdbetrieb (direkter Abnehmer oder direkter Zulieferer des versicherten Betriebs) nachgewiesen sein.

B2.4.3 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- Schäden, die gemäss B2.3.3 ausgeschlossen sind;
- Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:
 - Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
 - Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
 - Umstände, die mit den wegen Hygienemängeln verfügten Massnahmen in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
 - den Ausfall von Personal infolge Krankheit oder Tätigkeitsverbots;
 - Tierseuchen;
- Rückwirkungsschäden ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.



C Allgemeine Informationen

C1 Generelle Ausschlüsse

- a) Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- b) Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;
- c) Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;
- d) Fleisch- und Fischwaren, die durch die amtliche Fleischuntersuchung nicht uneingeschränkt als tauglich bzw. frei für den Import erklärt wurden;
- e) Schäden infolge Fehlfabrikation, die bei einer Qualitätskontrolle festgestellt wird oder hätte festgestellt werden müssen;
- f) Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- g) Lebende Tiere und Pflanzen;
- h) Waren, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits verdorben gewesen sind;
- i) Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- j) Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- k) Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- l) Schäden an oder Verluste von Betriebssystemen/Firmware, welche nicht die direkte Folge von physischer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme/Firmware gespeichert waren;
- m) Schäden infolge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

C2 Unterversicherung

Anrechnung bei Ertragsausfall und Mehrkosten: Ist der festgestellte Jahresumsatz zum Zeitpunkt des Schadenereignisses höher als die Versicherungssumme, besteht eine Unterversicherung.

Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum festgestellten Jahresumsatz steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus.

C3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt an den in der Police bezeichneten Standorten und dem dazugehörenden Areal. Zwischen diesen Standorten besteht Freizügigkeit.

Für Transporte umfasst der örtliche Geltungsbereich Europa.

C4 Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- a) Bei Transport:
Der Transport beginnt, sobald die Waren auf das betriebs-eigene Fahrzeug verladen werden, mit dem sie transportiert werden. Er endet, wenn die Waren am Ende der Reise entladen sind. Der unmittelbare Hin- und Wegtransport zum bzw. vom Fahrzeug ist mitversichert.
- b) Bei Sachschäden durch Hygienemängel infolge Bettwanzenbefall:
Die Leistungspflicht für Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt 2 Arbeitstage nach dem Nachweis des Bettwanzenbefalls und gilt während der Dauer des Bettwanzenbefalls, im Maximum 90 Kalendertage.
- c) Bei Betriebsunterbrechung infolge Hygienemängel:
Die Leistungspflicht für Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der verfügten Massnahmen, im Maximum 90 Kalendertage.



D Begriffserklärungen

Altlasten	Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Europa	Unter den Geltungsbereich Europa fallen die Staaten Europas, sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und die Mittelmeerinsellstaaten. Keine Geltung hat die Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Halbinsel Krim, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Israel, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.
IT-Anlagen	Mobile Anlagen und Geräte sowie die dazu gehörende Verkabelung. Als solche gelten: a) Computersysteme sowie deren Komponenten und elektronisches Zubehör; b) Peripheriegeräte; c) aktive Netzwerkkomponenten; d) Anlagen und Geräte der Bürotechnik, Kommunikationstechnik, Bezahltechnik, Kontroll- und Zugangstechnik sowie Sicherungs- und Meldetechnik. Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware).
Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte	Maschinen, Anlagen und Geräte sowie die dazu gehörende Verkabelung, die zur Ausführung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Unterhalt dienen. Als solche gelten: a) Maschinen inkl. Fundamente und Kosten der Inbetriebnahme; b) auswechselbare Werkzeuge und Formen; c) übrige Anlagen und Geräte (ohne IT-Anlagen). Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware).
Übertragbare Krankheiten	Als übertragbare Krankheiten gelten durch Erreger verursachte Krankheiten, die auf Menschen oder Tiere übertragbar und in der Regel meldepflichtig sind, durch a) Bakterien, welche z.B. Botulismus, Salmonellose, Ruhr, Typhus, Cholera, Legionellose, Listeriose, Meningitis, Milzbrand, Scharlach, Tuberkulose auslösen; b) Viren, welche z.B. Hepatitis, Tollwut, Varizellen, Norovirus-Erkrankungen, Masern, Röteln, Maul- und Klauenseuche auslösen; c) Parasiten, wie z.B. Läuse, Flöhe, Krätze, Spulwürmer, Mücken.

